



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Amt Rhinow
Bauamt
Lilienthalstraße 3
14728 Rhinow

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/863+1#344281/2023
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 26.09.2023

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Änderungsbereich "Siedlerfeld - Bereich Nord-West" in der Stadt Rhinow

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 31.07.2023
- Begründung mit Umweltbericht, 06/2023
- Planzeichnung, 06/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 26.09.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

**FORMBLATT
Sonstige Vorhaben**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Flächennutzungsplan Änderung Stadt Rhinow, LK HVL
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen: (intern)	Maik Gruber T26 033201 442 550 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. 169/23 T26

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

Fachliche Stellungnahme
1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens
Im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens „Gewerbegebiet Siedlerfeld - Bereich Nord-West“ ist eine Anpassung des Flächennutzungsplans erforderlich. Diese Anpassung betrifft eine bisher als Grünfläche ausgewiesenen Bereich im Südwesten der Stad Rhinow, welche zukünftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik sowie als Versorgungsfläche ausgewiesen werden soll.
2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung)
<u>Rechtsgrundlage</u> Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen etc. darstellen. Hinsichtlich des

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I

Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm². Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm³ zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft⁴. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁵, Erschütterungen anhand der Erschütterungs-Leitlinie⁶ ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Planumfeld

Die Änderungsfläche wird derzeit als Grünfläche ausgewiesen und derzeit landwirtschaftlich genutzt. In weiten Teilen grenzen Flächen für die Landwirtschaft an diesen Bereich, lediglich im Süden befindet sich eine gewerbliche Baufläche.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.

Schutzanspruch

Da sich im Änderungsbereich kein Immissionsort im Sinne des BImSchG befinden wird, entfällt ein Schutzanspruch.

Immissionssituation

Ausführungen in der Begründung hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes fehlen vollständig. Zumindest Aussagen zu einer möglichen Blendwirkung durch die Photovoltaikmodule sind zu ergänzen.

In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV⁷ unterliegen.

Fazit

Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand kann die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als realisierbar eingeschätzt werden. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Somit kann dem Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes voraussichtlich zugestimmt werden.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der

² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

³ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

⁴ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

⁵ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)

⁶ Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 06.03.20218

⁷ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Genehmigung gebeten.

Maik Gruber

Dieses Dokument wurde am 26.09.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	1. Änderung des FNP für den Änderungsbereich "Siedlerfeld - Bereich Nord-West" der Stadt Rhinow , LK HVL
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Kirsten Genselin W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 033201 442-441 Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen Im Nahbereich zur Plangebietsgrenze befindet sich im Nordwesten ein Graben als Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden. Das Plangebiet ist von einem HQ extrem Gebiet der Hochwasserrisikomanagementplanung betroffen (siehe auch Punkte 2 u. 3).</p> <p>2. Hinweise / Forderungen zur Gewässer- und Anlagenunterhaltung / zum Hochwasserschutz <i>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 3, 5)</i></p> <p>Der Änderungsbereich des o.g. Flächennutzungsplans grenzt unmittelbar an den Deich Rhinow-Prietzen-Gülpe und deichseitig direkt an Flurstücke im Eigentum der Landesgewässerflächenverwaltung. Der Deich und der Deichschutzstreifen dürfen in keinem Fall mit Fahrzeugen befahren oder in anderer Art und Weise beschädigt werden, sowie in ihrer Funktion und bei der Unterhaltung zu keinem Zeitpunkt negativ beeinflusst werden.</p> <p>Das Hochwasserereignis der Havel im Januar 2011 wird als Ereignis mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von ca. 20 Jahren eingestuft. Während des Hochwassers wurde am 28.01./29.01.2011 im Auftrag des LUGV eine bildgebende Befliegung durchgeführt. Die Auswertung ergab, dass der Änderungsbereich komplett vernässt war. Das Gebiet wird von den Wasserständen des Rhin beeinflusst, so dass auch bei niedrigen Wasserständen mit anstehendem Grundwasser gerechnet werden muss. Entsprechende bauliche</p>	

Schutzmaßnahmen werden daher empfohlen. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass diese Flächen bei Starkniederschlägen durch Vernässung beeinflusst werden.

2.1 Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Baumaßnahmen des LfU

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 3)

Aktuell werden im Gebiet der 1. Änderung des FNP für den Änderungsbereich "Siedlerfeld - Bereich Nord West" der Stadt Rhinow und dessen näherer Umgebung keine investiven Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt. Mittelfristig sind auch keine Maßnahmen geplant.

Das Gebiet der 1. Änderung grenzt an eine Hochwasserschutzanlage des Landes, hier den Deich Rhinow-Prietzen-Gülpe.

Um zukünftige Instandsetzungsmaßnahmen oder Erhöhungen an Deichen realisieren zu können, sollte eine Bebauung mit Anlagen und Gebäuden einen Mindestabstand von 10 Metern zum landseitigen Deichfuss aufweisen. Das ist in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

3. Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 8)

Hochwasserrisikogebiet entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG

Das Plangebiet der 1. Änderung des FNP für den Änderungsbereich "Siedlerfeld - Bereich Nord West" der Stadt Rhinow liegt teilweise in einem Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG. Betroffen ist das Baugebiet 1 (SO PV). Dieses liegt teilweise in einem Risikogebiet eines Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200/extrem). Wassertiefen bis 0,5m können hier erreicht werden. Gemäß §§ 5 Abs. 4a und 9 Abs. 6a BauGB sind Hochwasserrisikogebiete nachrichtlich zu übernehmen und in den Bauleitplänen zu vermerken. In den Planzeichnungen ist daher die HQ extrem - Fläche zu ergänzen.

Bei Bauvorhaben in Risikogebieten gelten die Maßgaben nach § 78b WHG. Die Bauweise der Anlagen muss an das jeweilige Hochwasserrisiko angepasst sein (§ 78 b Absatz 1, Satz 2). Zudem ist während der Bauphase ein schadloser Wasserabfluss zu gewährleisten.

In den Planungsunterlagen ist auf die Hochwassergefahren und -risiken entsprechend umfassend einzugehen gem. den rechtsverbindlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c, § 9 Abs. 5 Nr.1 und Abs. 6a BauGB. Entsprechende Festlegungen nach WHG und BauGB sind zu treffen.

Karten / Geodaten

Die konkrete Gefährdung kann mithilfe des Kartendienstes des Landes „Auskunftsplattform Wasser“ (APW) überprüft werden (siehe <https://apw.brandenburg.de/>).

Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie im Internet-Angebot des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) unter folgendem Link:

<https://metaver.de/search/dls/#?serviceld=05EC61E6-C81E-4616-ACE6-2DC3D5E67E24>

Kirsten Genselin

Dieses Dokument wurde am 04.09.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.